



Zustellungsurkunde

Umicore AG & Co. KG
z. Hd. des Zustellbevollmächtigten
Herrn Dr. Friedhelm Koch
Standortfunktionen SF
Rodenbacher Chaussee 4
63457 Hanau

Aktenzeichen (bei Korrespondenz bitte angeben):
IV/F 43.3 - 1378/12 Gen 34/14

Bearbeiter/in: Jörg Walther
Durchwahl: 069 27 14 4989

Datum: 19. Februar 2015

Genehmigungsbescheid

I.

Auf Antrag vom 11.09.2014 wird der

Umicore AG & Co. KG, gesetzlich vertreten durch die persönlich haftende Gesellschafterin Umicore Management AG, wiederum vertreten durch den Vorstand Herrn Dr. Jörg Beuers, Rodenbacher Chaussee 4, 63457 Hanau (im Folgenden: Antragstellerin),

nach Maßgabe der im Folgenden aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter Beachtung der nachstehenden Nebenbestimmungen nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. 11. 2014 (BGBl. I S. 1740) die Genehmigung erteilt, auf dem

Grundstück in 63457 Hanau,
Gemarkung Wolfgang,
Flur 1,
Flurstück 45/26,
Geb. 810

die Anlage zur Entwicklung und Herstellung von metallorganischen Produkten „VAMP“ wesentlich ändern.

Die Genehmigung berechtigt zur Errichtung und Betrieb der Anlage „TMG“ als Teilanlage zur Anlage „VAMP“ im Gebäude 810 und zum Einsatz der in Kapitel 7 dieses Genehmigungsantrages genannten Stoffe und Produkte. Die Anlage „TMG“ dient der batchweisen Herstellung von metallorganischen Verbindungen.

Die Anlage zur Entwicklung und Herstellung von metallorganischen Produkten „VAMP“ i. S. d. § 3 Abs. 5 BImSchG i. V. m. §§ 1 und 2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2.05.2013 (BGBl. I S. 973) wird wie folgt abgegrenzt: Anlage „VAMP“, Gebäude 890 und Anlage „TMG“, Gebäude 810 mit den Betriebseinheiten Reaktionsanlage (BE1), Destillationsanlage (BE2), Umfüllanlage (BE3) und Lagerung (BE4).

Die Anlage fällt unter Ziffer 4.1.7 des Anhangs 1 der 4. BImSchV vom 2.05.2013 (BGBl. I S. 973).

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt IV. dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt V. festgesetzten Nebenbestimmungen.

Die maximale Kapazität der Anlage „TMG“ als Teilanlage zur Anlage „VAMP“ ist auf [REDACTED] begrenzt. Die maximale Kapazität der gesamten Anlage „VAMP“ erhöht sich damit auf [REDACTED], wobei die Kapazitätserhöhung auf die Anlage „TMG“ und das Gebäude 810 beschränkt wird.

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

II.

Maßgebliches BVT-Merkblatt

Für die Anlage „VAMP“ ist das BVT-Merkblatt „Herstellung organischer Feinchemikalien“ maßgeblich.

III.

Eingeschlossene Entscheidungen

- Baugenehmigung für das Bauvorhaben „Errichtung einer TMG-Produktionsanlage innerhalb des Gebäudes 810“

- Anzeige gemäß § 41 Hessisches Wassergesetz (HWG) für
 - Produktionsanlage TMG ([REDACTED])
 - Rohstofflager Methylaluminiumsesquichlorid bzw. Ethylaluminiumsesquichlorid ([REDACTED])
 - Umfüllstation für Produkte ([REDACTED]).
- Eignungsfeststellung gemäß § 63 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für
 - Umfüllstation für Produkte ([REDACTED])
Auffangwanne aus Edelstahl mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung.

Gesetzlicher Hinweis gemäß § 21 Abs. 2 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV):

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

IV.

Antragsunterlagen

Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

1. Der Antrag vom 11.09.2014
2. Nachlieferungen vom 27.10.2014

Die Antragsunterlagen gemäß Inhaltsverzeichnis bestehend aus einem Ordner:

<u>Kapitel</u>	<u>Anzahl der Seiten</u>
1. Antrag	6
2. Inhaltsverzeichnis	4
3. Kurzbeschreibung	4
4. Unterlagen die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse enthalten	1
5. Standort und Umgebung der Anlage	13
Lageplan	1
6. Anlagen- und Verfahrensbeschreibung, Betriebsbeschreibung	18
Aufstellungsübersicht, Grundriss und R+I-Fließbilder	6

7. Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten	20
8. Luftreinhaltung	9
Lageplan-Gebäudehöhen	1
9. Abfallvermeidung und Abfallentsorgung	5
10. Abwasserentsorgung	10
Kanalplanausschnitt VAMP-Anlage	1
11. Abfallentsorgung	1
12. Abwärmenutzung	1
13. Lärm, Erschütterungen und sonstige Immissionen	1
14. Anlagensicherheit - Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft sowie der Arbeitnehmer	29
15. Arbeitsschutz	8
16. Brandschutz	4
Brandschutzkonzept Nr. 1110-14009-A mit separatem Brandschutzplan	1
17. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (§§ 19g - 19l WHG)	
Erläuterungen und Formulare 17/1, 17/2 und 17/3	22
Anlagenabgrenzung	1
Anlage 1 zu Kapitel 17	1
18. Bauvorlagen, Baubeschreibung Erläuterungen	2
1 Bauantrag	
19. Unterlagen für sonstige Konzessionen, die gemäß § 13 BImSchG einzuschließen sind	1
20. Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung	6
21. Maßnahmen nach der Betriebseinstellung	3
22. Ausgangszustandsbericht für IE-Anlagen	5
Gutachten des Hydrologischen Büro Dr. Berg und Dr. Girmond GmbH	22

V.

Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG

1 Allgemeines

1.1 Die erteilte Genehmigung erlischt, wenn der Inhaber nach Vollziehbarkeit des Bescheides einen Zeitraum von 1 Jahr verstreichen lässt, ohne mit der Veränderung der Anlage zu beginnen. Die erteilte Genehmigung erlischt ferner, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Vollziehbarkeit des Bescheides entsprechend den vorgelegten Beschreibungen und Zeichnungen der Betrieb der Anlage in der geänderten Form aufgenommen wird (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG).

Die Fristen können auf Antrag verlängert werden.

1.2 Die Urschrift oder eine Kopie des bestandskräftigen Bescheides sowie die unter Abschnitt IV. aufgeführten Antragsunterlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und den im Auftrag der Überwachungsbehörden tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.

1.3 Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und im Abschnitt IV. genannten Unterlagen zu ändern und in veränderter Weise zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

1.4 Die Nebenbestimmungen früher erteilter Genehmigungen/Erlaubnisse gelten fort, soweit im Folgenden keine Änderungen oder weitergehenden Maßnahmen gefordert werden.

1.5 Ergeben sich Widersprüche zwischen dem Inhalt der Antragsunterlagen und den nachfolgenden Nebenbestimmungen, so gelten die Letzteren.

1.6 Während des Betriebes der Anlage muss ständig eine verantwortliche und mit der Anlage vertraute Aufsichtsperson anwesend oder kurzfristig erreichbar sein.

1.7 Die Anlage ist nach dem Stand der Technik zu warten.

1.8 Mindestens zwei Wochen vor Inbetriebnahme der Anlage „TMG“ sind dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abt. Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 43.3 - Immissionsschutz - folgende Unterlagen/ Informationen vorzulegen:

- Der Termin der Inbetriebnahme
- Die Mitteilung des Betreibers nach § 52 b BImSchG für Personen- und Kapitalgesellschaften, soweit diese von den Angaben in den Antragsunterlagen abweichen.

1.9 Der Einsatz anderer als in Kapitel 7 der Antragsunterlagen namentlich genannten Stoffe oder Produkte darf nur erfolgen, wenn

1.9.1 keine Änderungen vorgenommen werden, die wesentlich i. S. des § 16 Abs. 1 BImSchG sein können, oder einer Anzeige nach § 15 BImSchG bedürfen,

- 1.9.2 die Abluftsituation nicht verschlechtert wird, indem nur Emissionen gemäß den Nebenbestimmungen in Abschnitt V. Kap. 3 aufgeführten Ziffern und Klassen der TA Luft erfolgen,
- 1.9.3 keine Stoffe eingesetzt werden, von denen auf Grund der allgemein zugänglichen Literatur oder - soweit diese nichts aussagt - auf Grund von eigenen Untersuchungen größere Bedenken physiologischer oder sicherheitstechnischer Art zu erwarten sind, als bei den bisher gehandhabten Stoffen,
- 1.9.4 die Stoffidentifikation, die physikalischen Stoffdaten und die Daten bezüglich der Gefahrenmerkmale, der Toxizität und der Abbaubarkeit bekannt sind,
- 1.9.5 der Flammpunkt und die Zündtemperatur sich nicht gegenüber den bislang genehmigten Stoffen erniedrigt,
- 1.9.6 neue Gefahrenmerkmale wie gefährliche thermische Zersetzung unter Reaktionsbedingungen, Schlagempfindlichkeit oder Staubexplosionsfähigkeit nicht hinzu treten,
- 1.9.7 die neuen Stoffe, gegenüber den bislang genehmigten, in der gleichen Gefahrenklasse keine höhere Gefahrenkategorien aufweisen und
- 1.9.8 der angemessene Abstand nach § 50 BImSchG des Betriebsbereiches, zu dem die Anlage gehört, durch die neuen Stoffe nicht vergrößert wird.
- 1.10 Über die erzeugten Produkte und durchgeführten Reaktionen ist Buch zu führen. Aus den Aufzeichnungen muss der Zeitraum (Dauer, Beginn und Ende) hervorgehen, in dem die Produktion durchgeführt wurde.
Die Aufzeichnungen sind bis zur Betriebseinstellung der Anlage aufzubewahren und den Bediensteten des Dezernates IV/F 43.3 auf Verlangen vorzulegen.
- 1.11 Stoffe oder Produkte, die erstmals in der Anlage eingesetzt oder hergestellt werden sollen, sind vor Aufnahme der Produktion dem Dezernat IV/F 43.3 mitzuteilen. Die Mitteilung muss enthalten:
 - 1.11.1 den Namen des Produktes und die Namen der Ausgangsstoffe/Lösemittel nach der Genfer Nomenklatur,
 - 1.11.2 das Aktenzeichen dieser Genehmigung,
 - 1.11.3 die Gebäudenummer,
 - 1.11.4 die Daten der Einsatzstoffe und der Produkte und
 - 1.11.5 die zur Prüfung der Punkte 1.9.1 bis 1.9.8 erforderlichen Angaben.

2 Messungen

- 2.1 Zur Feststellung, ob die unter Punkt V. 3.1 festgelegten Emissionsgrenzwerte eingehalten werden, sind frühestens drei Monate und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der hiermit genehmigten Anlage an der Emissionsquelle E 3 Messungen von einer Messstelle durchführen zu lassen, die gemäß § 29 b BImSchG bekannt gegeben ist.
- 2.2 Es ist nicht zulässig, eine Stelle für Messungen einzusetzen, die in diesem Genehmigungsverfahren beratend tätig gewesen ist, bzw. die Gutachten bzw. Prognosen für die zu messende Anlage erstellt hat.
Dies gilt entsprechend auch für Messungen an Anlagen, bei deren Betrieb die Stelle (z. B. als Immissionsschutzbeauftragter) mitwirkt oder mitgewirkt hat.
- 2.3 Parallel zur Messung der Emissionen sind die zur Auswertung und Beurteilung der Emissionswerte erforderlichen Betriebsparameter wie Temperatur, Abgastemperatur, Volumenstrom des Abgases, Feuchtegehalt des Abgases, Sauerstoffgehalt messtechnisch zu ermitteln und fortlaufend aufzuzeichnen.
- 2.4 Bei den Messungen ist die Anlage gemäß den genehmigten Betriebszuständen und mit der genehmigten Kapazität zu betreiben. Wird die Anlage auch mit kleinerer Auslastung als der genehmigten Kapazität betrieben, dann ist diese Auslastung auch bei den Messungen zu berücksichtigen
- 2.5 Zur Durchführung der Messungen sind die erforderlichen Messplätze und Messstrecken nach Nr. 5.3.1 TA Luft vorzusehen.
Deren Beschaffenheit muss repräsentative, messtechnisch einwandfreie und gefahrlose Emissionsmessungen gewährleisten. Die Vorgaben der Richtlinie DIN EN 15259 (Anforderungen an Messplätze und Messstellen ...) sind zu beachten.
Die Messplätze müssen dafür ausreichend groß, tragfähig, witterungsgeschützt, gefahrlos und leicht begehbar eingerichtet sein. Notwendige Versorgungsleitungen sind zu verlegen.
- 2.6 Die Lage der Messplätze und Messstrecken sowie die Ausbildung der Messplätze sind rechtzeitig, ggf. unter Vorlage von Zeichnungen, mit der nach § 29 b BImSchG bekannt gegebenen Stelle abzustimmen.
Hierbei ist das Dezernat IV/F 43.3 als zuständige Überwachungsbehörde zu beteiligen.
- 2.7 Vor Beginn der Durchführung von Emissionsmessungen zur Ermittlung der Emissionen luftverunreinigender Stoffe ist von der mit der Messdurchführung beauftragten Messstelle ein detaillierter Messplan (gemäß Anlage B3 der DIN EN 15259) zu erstellen. Dieser soll Angaben über die zu wählenden Probeentnahmestellen, Art und Umfang der Emissionsmessungen, Probeentnahmeapparaturen, Probeentnahme und Auswerteverfahren, Spezifikationen der eingesetzten Messgeräte, die zeitliche Lage der Emissionen und der jeweiligen Messdurchführungen sowie Angaben über Art und Umfang der Berichterstellung enthalten.

- 2.8 Der Messplan ist rechtzeitig, aber mindestens vierzehn Tage vor Messbeginn dem Hessischen Landesamt für Umwelt und Geologie (HLUG) - Dienststelle Kassel - Ludwig-Mond-Str. 33, 34121 Kassel vorzulegen sowie mit dem Dezernat IV/F 43.3 abzustimmen.
- 2.9 Mit der Durchführung der Emissionsmessungen darf erst begonnen werden, wenn das Dezernat IV/F 43.3 dem Messplan zugestimmt hat.
- 2.10 Der Betreiber der Anlage hat unter Bekanntgabe der beauftragten Messstelle den Termin der zu tätigen Messungen dem Dezernat IV/F 43.3 und dem Hessischen Landesamt für Umwelt und Geologie (HLUG) - Dienststelle Kassel - Ludwig-Mond-Str. 33, 34121 Kassel, vierzehn Tage vorher mitzuteilen.
- 2.11 Die Ergebnisse der Emissionsmessung sind unverzüglich in einem Messbericht zusammenzustellen.
- 2.12 Der Betreiber hat die Messstelle zu verpflichten, bei der Erstellung des Messberichtes den vom Hessischen Landesamt für Umwelt und Geologie zur Verfügung gestellten Mustermessbericht zu verwenden (<http://www.hlug.de/start/luft/emissionsueberwachung/pruefung-von-emissionsmessungen.html>: 'Muster-Emissionsmessbericht').
- 2.13 Der Betreiber hat die Messstelle zu verpflichten, die Originalprotokolle der Messungen und Laborauswertungen aufzubewahren und den im Auftrag der Überwachungsbehörden tätigen Personen sowie dem HLUG auf Verlangen vorzulegen.
- 2.14 Die nach § 29b BImSchG bekanntgegebene Stelle ist zu verpflichten, unverzüglich, spätestens nach 12 Wochen, zwei Ausfertigungen des Messberichtes dem Dezernat IV/F 43.3 direkt zu übersenden.
- 2.15 Jeweils nach Ablauf von drei Jahren nach der erstmaligen Messung sind erneut Emissionsmessungen in Abstimmung mit dem Dezernat IV/F 43.3 und dem HLUG durchführen und die Messberichte vorlegen zu lassen.

3 Luftreinhaltung

3.1 Für die Emissionsquelle E3 werden folgende Emissionsbegrenzungen festgesetzt:

3.1.1 Die im Abgas enthaltenen staubförmigen Emissionen (incl. Feinstaub) dürfen nach Nr. 5.2.1 TA Luft

den Massenstrom

0,20 kg/h

nicht überschreiten.

Auch bei Einhaltung oder Unterschreitung eines Massenstroms von 0,20 kg/h dürfen die im Abgas enthaltenen staubförmigen Emissionen (incl. Feinstaub)

die Massenkonzentration

0,15 g/m³

nicht überschreiten.

Die angegebenen Massenströme sind auf die Emissionen entsprechender Stoffe der gesamten Anlage bezogen.

- 3.1.2 Die im Abgas oder in der Abluft enthaltenen Emissionen gasförmiger anorganischer Chlorverbindungen gemäß Nr. 5.2.4 TA Luft (soweit nicht in Klasse I oder Klasse II enthalten) dürfen jeweils folgenden Wert für den Massenstrom nicht überschreiten:

Chlorwasserstoff

0,15 kg/h

Die angegebenen Massenströme sind auf die Emissionen entsprechender Stoffe der gesamten Anlage bezogen.

- 3.1.3 Die im Abgas oder in der Abluft enthaltenen Emissionen organischer Stoffe, ausgenommen staubförmige organische Stoffe, gemäß Nr. 5.2.5 TA Luft dürfen folgenden Werte für den Massenstrom nicht überschreiten:

Gesamtkohlenstoff

0,50 kg/h

Die angegebenen Massenströme sind auf die Emissionen entsprechender Stoffe der gesamten Anlage bezogen.

- 3.2 Luftreinhalteanlagen sind ausreichend zu warten. Über den Ausfall, über Störungen, Wartungsdienste sowie Reparaturen ist Buch zu führen (Dauer, Beginn, Ende). Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren.
Luftreinhalteanlage im Sinne der vorstehenden Regelung sind folgende Einrichtungen:

- Brüdenfilter, Pos. 1012 (BE1),
- Absorber, Pos. 1040 (BE1) und
- Absorber, Pos. 1094 (BE1 - 3)

- 3.3 Arbeiten, bei denen luftfremde Stoffe emittiert werden, dürfen nicht begonnen werden, wenn die zugehörigen Luftreinhalteanlagen ausgefallen sind. Bei Ausfall der Luftreinhalteanlagen während des Betriebes sind die zugehörigen Prozesse so schnell wie möglich zu beenden oder zu unterbrechen. Die Beschäftigten sind entsprechend anzuweisen.

4 Wasserrecht

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen:

- 4.1 Im Rahmen der Eigenüberwachung sind die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen durch regelmäßige Kontrollgänge auf Undichtigkeiten, Beschädigungen oder Unregelmäßigkeiten zu kontrollieren. Die Kontrollgänge sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren. Festgestellte Mängel sind ebenfalls zu dokumentieren und umgehend zu beseitigen.
- 4.2 Unabhängig von Ziffer 4.1 sind die Rückhalteeinrichtungen regelmäßig sowie nach Beaufschlagung mit wassergefährdenden Stoffen durch einen Sachkundigen hinsichtlich Beschädigungen zu begutachten.
- 4.3 Es ist eine Betriebsanweisung gemäß § 3 Nr. 6 VAwS aufzustellen. In der Betriebsanweisung ist ebenfalls die Häufigkeit der unter den Ziffern 4.1 und 4.2 geforderten Kontrollen festzulegen. Die Betriebsanweisung ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abt. Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 41.4 -Anlagenbezogener Gewässerschutz- vorzulegen.
- 4.4 In Bereichen, in denen mit Staplerverkehr zu rechnen ist, sind die Behälter bzw. Regale durch geeignete Maßnahmen gegen Beschädigung durch Anfahren zu schützen. (Anhang 1 Ziffer 4 (1) VAwS).
- 4.5 Die wasserrechtliche Anzeige umfasst die in den Antragsunterlagen (Gesamtstoffliste Kapitel 7) namentlich aufgeführten Stoffe entsprechend der in Kapitel 17 aufgeführten Anlagenabgrenzung und der nachgewiesenen Beständigkeit. Sofern neue Stoffe in den Anlagen (entsprechend Anlagenabgrenzung nach VAwS) eingesetzt werden, sind diese wasserrechtlich mit dem Nachweis der Beständigkeit anzuzeigen und, sofern erforderlich, die Eignungsfeststellung für die Rückhalteeinrichtungen zu ändern.
- 4.6 Der Beständigkeitsnachweis der Beschichtung, die Beständigkeitsnachweise durch die Hersteller und der Untersuchungsbericht Nr. 40004/13 sind dem Dezernat IV/F 41.4 vor Errichtung vorzulegen.
- 4.7 Als Rückhalteeinrichtung für die Lagerung und Abfüllung flüssiger wassergefährdender Stoffe sind Auffangwannen mit Bauartzulassung zu verwenden, deren Werkstoff dem Behälterwerkstoff entspricht. Alternativ können bauartzugelassene Auffangwannen aus anderen Werkstoffen eingesetzt werden, sofern deren Beständigkeit vor der Verwendung dem Dezernat IV/F 41.4 nachgewiesen wurde. Die Nebenbestimmungen der Bauartzulassungen sind zu beachten.
- 4.8 Im Brandfall anfallendes Löschwasser ist sicher und gezielt dem zentralen Rückhaltesystem des Standortes zuzuleiten.
- 4.9 Die Umfüllleitung ist als feste Rohrleitung über der Auffangwanne zu verlegen.

5 Abwasserbeseitigung

Die Grenzwerte der Abwassersatzung der Stadt Hanau bei Einleitung des Abwassers in den Kanal des Eigenbetriebes Hanau Infrastruktur Service sind einzuhalten.

6 Brandschutz

- 6.1 Der Brandschutzdienststelle (Brandschutzamt der Stadt Hanau, Abteilung Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz) ist vom Ersteller des Brandschutzkonzeptes eine Übereinstimmungserklärung vorzulegen, dass alle Punkte des Brandschutzkonzeptes umgesetzt worden sind.
- 6.2 Der unteren Katastrophenschutzbehörde (Landkreis Main-Kinzig) sind Materialien, Informationen und Daten zur externen Notfallplanung nach der Zwölften Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Störfall-Verordnung - 12. BImSchV) zur Verfügung zu stellen.
- 6.3 Für jeden vorhandenen Gefahrstoff innerhalb der Anlage „TMG“ ist das Sicherheitsdatenblatt für den Einsatz der Feuerwehr vorzuhalten.
- 6.4 Das Gebäude ist mit einer zentralen Abschaltung aller Medien (wie z.B. Erdgas, Wasser, Druckluft etc.) für den Notfall auszustatten um die Anlage in einen sicheren Bereich zu fahren. Diese Abschaltorgane müssen in einem für die Feuerwehr sicheren Bereich liegen.
- 6.5 Die in den baulichen Anlagen tätigen Personen sind in regelmäßigen Zeitabständen von einem Jahr über die Lage, Bedienung der Feuerlöschgeräte, der Brandmelde- und Feuerlöscheinrichtungen sowie über die Brandschutzordnung zu belehren. Die Unterweisungen sind aktenkundig festzuhalten.
- 6.6 Mit der Brandschutzdienststelle Hanau ist ein Abnahmetermin/ Inbetriebnahmeprüfung nach Fertigstellung zu vereinbaren, bis zu der spätestens alle unter Ziffer 6.1 bis 6.5 genannten Nachweise vorzulegen sind.

7 Baurecht

- 7.1 Die bauordnungsrechtliche Zustimmung wird unter der Bedingung erteilt, dass der Nachweis der Standsicherheit einschließlich der Feuerwiderstandsdauer tragender und aussteifender Bauteile bis spätestens vor Baubeginn von einem Sachverständigen für Standsicherheit erbracht und dem Magistrat der Stadt Hanau, FB7 - Fachbereich Bauaufsicht, Denkmal- und Umweltschutz - vorgelegt wird.
Die Prüfung wird durch die Bauaufsicht Hanau an eine sachverständige Person oder Stelle übertragen (§ 59 der Hessischen Bauordnung (HBO)).

- 7.2 Vor Aufnahme der Nutzung hat mindestens eine Bauzustandsbesichtigung durch die Bauaufsicht der Stadt Hanau stattzufinden. Hierbei wird stichprobenartig überprüft, ob das Bauvorhaben entsprechend der erteilten Baugenehmigung errichtet worden ist. Ob weitere Bauzustandsbesichtigungen erforderlich werden, bleibt dem pflichtgemäßen Ermessen der Bauaufsichtsbehörde überlassen. Für die Bauzustandsbesichtigung ist die Anwesenheit des verantwortlichen Bauleiters gemäß § 51 HBO erforderlich (§§ 45 und 74 Abs. 3 und Abs. 6 HBO).

8 Abfallrecht

- 8.1 Die in Kapitel 9 der Antragsunterlagen aufgeführten Abfallschlüssel sind im abfallrechtlichen Nachweisverfahren anzuwenden. Änderungen der Abfallschlüssel können nur in begründeten Einzelfällen und mit schriftlicher Zustimmung der zuständigen Abfallbehörde erfolgen. Diese Zustimmung muss vor Beginn der Entsorgung erteilt werden.
- 8.2 Fallen beim Betrieb der Anlage, bei Reinigungs- und Wartungsarbeiten oder bei Betriebsstilllegung nachweispflichtige Abfälle an, die noch nicht im Rahmen von Genehmigungen beurteilt wurden, sind diese der zuständigen Abfallbehörde anzuzeigen.

9 Arbeitsschutz und Sicherheit der Anlage

- 9.1 Für die mit den neuen Verfahren verbundenen Tätigkeiten ist die Gefährdungsbeurteilung zu aktualisieren.
Die festgelegten Schutzmaßnahmen sind nach Inbetriebnahme des neuen Teilanlage auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen (§§ 5,6 Arbeitsschutzgesetz, § 6 Betriebssicherheitsverordnung).
- 9.2 Es ist eine Betriebsanweisung zu erstellen; die Mitarbeiter sind anhand der Betriebsanweisung zu unterweisen (§ 6 Betriebssicherheitsverordnung).

10 Ausgangszustandsbericht (AZB), Bodenschutz

- 10.1 Vor Inbetriebnahme der Anlage „TMG“ als Teilanlage zur Anlage „VAMP“ ist für das Anlagengrundstück für relevante gefährliche Stoffe nach § 3 Abs. 9 und 10 BImSchG (Stoffe gemäß Auflistung in Kapitel 22 der Antragsunterlagen) ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser zu erstellen (Ausgangszustandsbericht).
- 10.2 Der Ausgangszustandsbericht (AZB) ist von einem Sachverständigen / Gutachter zu erstellen und muss Angaben gemäß Anhang 5 der „Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht“ der LABO i.d.F. vom 07.08.2013, beinhalten.

In der Konzeption der Untersuchungen gemäß Ziffer 6 des Anhangs sind Grundwasser- und eventuell auch Bodenuntersuchungen vorzusehen. Ein Untersuchungsvorschlag, der auch die bereits vorhandene Brunnen beinhaltet, muss vor Erstellung des AZB mit dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 41.1 -Grundwasser, Bodenschutz Ost- abgestimmt werden.

- 10.3 Mindestens 14 Arbeitstage vor einer ersten Reinigung der Anlage mit Lösungsmitteln sind dem Dezernat IV/F 41.1 Unterlagen dazu, wie oft die Reinigung erfolgt und welche Stoffe in welchen Mengen dafür eingesetzt werden (einschließlich Daten gemäß der Kap. 7, 17 und 22 der bisher vorgelegten Antragsunterlagen) zur Beurteilung vorzulegen, um eine Relevanz für den AZB prüfen zu können.
- 10.4 Heute erreichbare Bestimmungsgrenzen und eingesetzte Probenahme- und Analyseverfahren (inkl. Methodendokumentation) für alle zu untersuchenden Stoffe, Stoffgruppen oder Summenparameter sind gesondert im AZB aufzuführen.
- 10.5 Die Ergebnisse der im Rahmen der Überwachung der Anlage durchgeführten Boden- und/oder Grundwasserprobennahmen während des Betriebes oder nach Stilllegung der Anlage sind jeweils unmittelbar mit einer gutachterlichen Bewertung dem Dezernat IV/F 41.1 vorzulegen.
- 10.6 Im AZB vorgeschlagene Untersuchungspunkte (auch für eine Untersuchung nach Anlagenstilllegung) und Grundwassermessstellenstandorte sind mit UMT-Koordinaten aufzuführen und in einem gesonderten Lageplan zu kennzeichnen.
- 10.7 Die Festlegung von Anforderungen zur Überwachung des Bodens, der Bodenluft und des Grundwassers hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten und freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe, einschließlich der Zeiträume, in denen diese Überwachung jeweils stattzufinden hat und die Festlegung von detaillierten Anforderungen an den Endzustandsbericht bei Stilllegung der Anlage durch das Regierungspräsidium Darmstadt bleibt vorbehalten. Diesbezügliche Festlegungen werden in Abhängigkeit vom Ergebnis der Prüfung des AZB und/oder der Ergebnisse der Überwachung und/oder der Vorlage weiterer Unterlagen, nach Anhörung der Antragstellerin als Inhaberin des Genehmigungsbescheides, getroffen.
- 10.8 Die Anlage „TMG“ als Teilanlage zur Anlage „VAMP“ darf mit den Änderungen erst in Betrieb genommen werden, wenn das Dezernat IV/F 43.3 nach vorheriger Prüfung durch das Dezernat IV/F 41.1 gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG schriftlich der Ausführung des AZB zugestimmt hat.
- 10.9 Zur Beurteilung der Belange des nachsorgenden Bodenschutzes sind mindestens 14 Tage vor Beginn der Anlagenerrichtung Unterlagen zur Historie des Standortes des geplanten Anbaus, des sog. „Chlorfasslagers voll“ und zur Grube 4085 (im Gebäudeinnern, z.B. Prüfprotokolle nach VAWS, Nachweis Stilllegung der Grube), in Anlehnung an eine Einzelfallrecherche gemäß dem Handbuch Altlasten des HLUG, mit einer gutachterlichen Bewertung vorzulegen.

- 10.10 Sofern im Zusammenhang mit der Errichtung der Anlage Eingriffe in den Boden erfolgen (z.B. zur Errichtung der Wände des Anbaus) und/oder die gutachterliche Bewertung gemäß Ziffer 10.9 weiteren Untersuchungs- oder Sanierungsbedarf zeigt, ist der Bodenschutzbehörde mindestens 14 Tage vor Baubeginn ein Konzept zum weiteren diesbezüglichen Vorgehen zur Zustimmung vorzulegen (z.B. mit Darstellung einer geplanten gutachterlichen Überwachung, weiterer Bodenuntersuchungen etc.).
- 10.11 Neue relevante gefährliche Stoffe, die nachgemeldet oder angezeigt werden, sind vor ihrem erstmaligen Einsatz bzw. Produktion im AZB zu ergänzen.

11 Wartung

Luftreinhalteanlagen sind ausreichend zu warten. Über den Ausfall, über Störungen, Wartungsdienste sowie Reparaturen an den Anlagen ist Buch zu führen (Dauer, Beginn, Ende). Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

12 Maßnahmen nach Betriebseinstellung

- 12.1 Bei einer beabsichtigten Stilllegung oder Stilllegung einzelner Teil- oder Nebenanlagen sind die jeweiligen Anlagen vollständig zu entleeren und so zu behandeln, dass sie gefahrlos geöffnet und demontiert werden können.
- 12.2 Im Falle der Betriebseinstellung sind sachkundige Arbeitnehmer und Fachkräfte solange weiterzubeschäftigen, wie dies zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist.
- 12.3 Auch nach der Betriebseinstellung ist das Betriebsgelände solange gegen Zutritt Unbefugter zu sichern, bis alle Verfahrensanlagen und Chemikalien vollständig beseitigt und keine Gefahren mehr vom Betriebsgelände ausgehen können.

VI.

Begründung

1. Rechtsgrundlagen

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von § 16 BImSchG i. V. m. Nr. 4.1.7 des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, dem Treibhaus-Emissionshandelsgesetz, dem Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzungs- und verbringungsregister und dem Benzinbleigesetz (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung - ImSchZuV) vom 26.11.2014 (GVBl. I S. 331) das Regierungspräsidium Darmstadt.

2. Verfahrensablauf

Die Umicore AG & Co. KG hat am 11.09.2014 beantragt, die Genehmigung zur wesentlichen Änderung die Anlage zur Entwicklung und Herstellung von metallorganischen Produkten „VAMP“ nach § 16 BImSchG zu erteilen.

Die beantragte Anlage „TMG“ im Gebäude 810 als Teilanlage zur Anlage „VAMP“ im Gebäude 890 umfasst die vier Betriebseinheiten BE1 (Reaktionsanlage), BE2 (Destillationsanlage), BE3 (Umfüllanlage) und BE4 (Lagerung).

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 10 Abs. 5 BImSchG), wurden beteiligt:

- Der Magistrat der Stadt Hanau - hinsichtlich bau-, planungs- und brandschutzrechtlicher Belange.
- Das Gesundheitsamt des Main-Kinzig-Kreises im Hinblick auf allgemeine gesundheitspolizeiliche und umwelthygienische Fragen.
- Die durch das Vorhaben betroffenen Fachdezernate des Regierungspräsidiums Darmstadt hinsichtlich des Arbeitsschutzes und der Sicherheitstechnik, abwasser- und abfalltechnischer, sowie wasser-, chemikalien-, bodenschutz- und immissionsschutzrechtlicher Fragen.

Die bestehende Anlage „VAMP“ wurde gemäß § 4 BImSchG am 14.03.2013 durch das Regierungspräsidium Darmstadt unter dem Aktenzeichen IV/F 43.3 - 1378/12 Gen 14/12 genehmigt.

Dem Antrag nach § 16 Abs. 2 BImSchG, auf die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabnes zu verzichten, wurde stattgegeben.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles am 21.10.2014 ergab, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann. Daher wird festgelegt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Entscheidung wurde am 2.02.2015 im Staatsanzeiger für das Land Hessen (Nr. 6, S. 124) öffentlich bekannt gemacht.

3. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Die Prüfung des Antrags durch das Dezernat IV/F 43.3 sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BImSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt V. aufgeführten Nebenbestimmungen gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 6 BImSchG in Verbindung mit den §§ 5 und 7 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- Energie sparsam und effizient verwendet wird,
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Emissionen/Immissionen

Die Pflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG - Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen - werden erfüllt.

Die Emissionen der Anlage werden durch die Abluftreinigungsanlage soweit begrenzt, dass sie immissionsseitig ohne Relevanz sein werden.

Von der Antragstellerin werden die nach dem Stand der Technik möglichen Minderungsmaßnahmen durchgeführt. Aufgrund dieser Maßnahme, der geringen Massenströme und der Charakteristik der Stoffe sowie der Ableitung der Emissionen nach Nr. 5.5 TA Luft ist auszuschließen, dass Gesundheitsgefahren hervorgerufen werden. Auch erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen werden von der Anlage nicht ausgehen.

Unter Berücksichtigung der Angaben der Antragstellerin in den vorgelegten Antragsunterlagen und den diesbezüglichen Festlegungen durch Nebenbestimmungen im vorliegenden Bescheid wird § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG voll entsprochen.

Lärm

Auch schädliche Umwelteinwirkungen durch Lärm werden von dem genehmigten Vorhaben nicht hervorgerufen werden.

Gefahren

Gefahren, insbesondere Brand- und Explosionsgefahren, werden von der Anlage nach den Maßstäben praktischer Vernunft und den Ergebnissen der durchgeführten Sicherheitsbeurteilung ebenfalls nicht ausgehen.

Der angemessene Abstand nach § 50 BImSchG des Betriebsbereiches, zu dem die Anlage gehört, wird durch das Projekt auf Grund der eingesetzten neuen Stoffe nicht verändert.

Anlagensicherheit

Der projektbezogene Sicherheitsbericht wurde vorgelegt und geprüft.

Abfallvermeidung/-verwertung (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG)

Weitere Möglichkeiten, Abfälle zu reduzieren (durch Vermeidung oder Verwertung), waren nicht erkennbar. Dennoch ist die Antragstellerin durch § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG verpflichtet, alle sich in Zukunft ergebenden Möglichkeiten der Abfallvermeidung oder -verwertung voll auszuschöpfen.

Hierbei können wirtschaftliche Gesichtspunkte nur insoweit berücksichtigt werden, als lediglich unverhältnismäßige Maßnahmen nicht verlangt werden können.

Verbleibende Abfälle, die weder vermieden noch verwertet werden können, sind - soweit sie vom Abwasserpfad auszuschließen sind - ordnungsgemäß und ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen.

Die Antragstellerin hat in den vorgelegten Unterlagen dargelegt, dass sie dieser Verpflichtung nachkommen will. Somit sind auch die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG erfüllt.

Ausgangszustandsbericht (AZB), Bodenschutz

Auch wenn die Möglichkeit des Nachreichens des Ausgangszustandsberichtes (AZB) besteht, ist er doch gleichwohl ein notwendiger Bestandteil vollständiger Antragsunterlagen (§ 10 Abs. 1a BImSchG und § 4a Abs. 4 der 9. BImSchV) und unabdingbare Voraussetzung zur Er-

füllung der quantifizierten Rückführungspflicht nach § 5 Abs. 4 BImSchG. Auch zur Sicherstellung einheitlicher Qualitätsstandards wurde daher die Vorlage des schriftlich gebilligten AZB vor Inbetriebnahme der Anlage mit zur Bedingung gemacht.

Unter den Nebenbestimmungen wurden weiterhin Anforderungen aufgenommen, die sicherstellen, dass der Bericht als qualifizierte Grundlage für die in § 5 Abs. 4 BImSchG formulierte Betreiberpflicht dienen kann, wonach bei Betriebseinstellung eventuelle erhebliche Boden- und Grundwasserverschmutzungen in diesen Ausgangszustand zurückzuführen sind.

Betriebsstilllegung

Im Hinblick auf § 5 Abs. 3 BImSchG - Maßnahmen bei Betriebseinstellung - hat die Antragstellerin die aus heutiger Sicht denkbaren und erforderlichen Schritte dargelegt.

Es bestehen keine Hinweise darauf, dass die Antragstellerin im Falle einer tatsächlich anstehenden Betriebsstilllegung ihren diesbezüglichen Pflichten nicht nachkommen wird.

Aus heutiger Sicht kann aufgrund der Angaben in den Antragsunterlagen und unter Berücksichtigung der Festlegungen des vorliegenden Bescheides festgestellt werden, dass § 5 Abs. 3 BImSchG erfüllt wird.

Konkrete Vorgaben zur Betriebsstilllegung haben unter Punkt V. 12 Eingang in die vorliegende Genehmigung gefunden.

Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften

Einer Genehmigung stehen auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften wie z. B. die Belange des Arbeitsschutzes nicht entgegen. Die von den beteiligten Fachbehörden abgegebenen Stellungnahmen beurteilen die beantragten Maßnahmen grundsätzlich positiv. Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen haben ihren Niederschlag im Genehmigungsbescheid gefunden.

Da auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen, ist die Genehmigung zu erteilen.

VII.

Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens hat nach §§ 1, 2 und 11 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) die Antragstellerin zu tragen. Über die zu erhebenden Verwaltungskosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

VIII.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

**Verwaltungsgericht Frankfurt am Main
Adalbertstraße 18
60486 Frankfurt am Main**

erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Jörg Walther

Anlage: - Hinweise

- Formblätter des Magistrats der Stadt Hanau, FB7 - Fachbereich Bauaufsicht, Denkmal- und Umweltschutz - (Bauschild, Mitteilung über Baubeginn und Mitteilung über abschließende Fertigstellung)

Hinweise

A. Hinweise zum Baurecht

1. Bei dem Gebäude handelt es sich um eine bauliche Anlage besonderer Art oder Nutzung (Sonderbau) gemäß § 2 Abs. 8 HBO. An solche können zur Verwirklichung der allgemeinen Anforderungen nach § 3 Abs. 1 HBO besondere Anforderungen gestellt oder Erleichterungen gestattet werden (§ 45 HBO).
2. Die **Baubeginnsanzeige** gemäß § 65 Abs. 3 HBO ist von der Bauherrschaft mindestens eine Woche vor Beginn der Bauarbeiten dem Magistrat der Stadt Hanau, FB7 - Fachbereich Bauaufsicht, Denkmal- und Umweltschutz - vorzulegen. Dieser Anzeige sind die nachstehend aufgeführten Unterlagen beizufügen, sofern diese nicht schon mit dem Bauantrag eingereicht wurden:
 - Nennung des Bauleiters (Name, Adresse; telefonisch tagsüber erreichbar),
 - Nennung des mit der Ausführung der Bauarbeiten beauftragten Unternehmens,
 - Nachweis der Standsicherheit mit Bescheinigung eines Sachverständigen für Standsicherheit gemäß § 59 Abs. 3 HBO.
3. Die **Anzeige der abschließenden Fertigstellung** gemäß § 74 HBG ist von der Bauherrschaft 2 Wochen vor Nutzungsbeginn dem Magistrat der Stadt Hanau, FB7 - Fachbereich Bauaufsicht, Denkmal- und Umweltschutz - vorzulegen. Dieser Anzeige sind die nachstehend aufgeführten Unterlagen beizufügen (§ 74 Abs. 2 HBG):
 - Bescheinigung nach § 73 Abs. 2 Satz 1 HBO des Sachverständigen für Standsicherheit nach § 59 Abs. 3 Satz 1 HBO, dass die Bauausführung mit den geprüften Unterlagen übereinstimmt.
4. Die Anforderungen des Baulichen Arbeitsschutzes sind aufgrund gesetzlicher Vorgaben im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens nicht geprüft worden. Gemäß Nr. 1 Anlage 3 Bauvorlagenerlass vom 20.09.2007 ist für die Einhaltung aller öffentlich-rechtlichen Bestimmungen der Arbeitsstättenverordnung bezüglich des baulichen Arbeitsschutzes bei vorliegend beantragtem Bauvorhaben die Bauherrenschaft selbst verantwortlich.
Es wird daher empfohlen, eine Bestätigung über die Einhaltung der Bestimmungen zum baulichen Arbeitsschutz (z.B. Arbeitsstättenverordnung) von einer Fachkraft für Arbeitssicherheit im Rahmen ihrer Aufgaben gemäß § 6 Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG) oder von einem sicherheitstechnischen Dienst, der die Aufgaben gemäß § 6 ASiG wahrnimmt, einzuholen und aufzubewahren.

5. Mit den Bauarbeiten dürfen nur Unternehmen beauftragt werden, bei denen die erforderliche Sachkunde und Erfahrung vorhanden ist. Die Unternehmen haben im Zusammenwirken mit der Bauleitung für ordnungsgemäße Ausführung der ihnen übertragenen Arbeiten sowie für den sicheren Betrieb der Baustelle Sorge zu tragen (§ 50 Abs. 1 HBO).
6. Für die Dauer der Bauausführung hat die Bauherrschaft an der Baustelle ein Bauschild gemäß § 10 Abs. 2 HBO dauerhaft und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus voll einsehbar anzubringen. Das Bauschild muss mindestens Informationen über die Art der Baumaßnahme, die Nutzungsart der baulichen Anlage, die Anzahl der Geschosse und die Namen und Anschriften der am Bau Beteiligten beinhalten.
7. Das Bauvorhaben unterliegt der Bauüberwachung (§ 73 HBO). Hierbei wird die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften und Anordnungen sowie die ordnungsgemäße Erfüllung der Pflichten der am Bau Beteiligten von der Bauaufsichtsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen überprüft. Die Bauüberwachung ist gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühr im Einzelfall wird gemäß der zum Zeitpunkt der Überwachung gültigen Satzung über die Gebühren der Bauaufsichtsbehörde festgesetzt.

B. Hinweise zum Wasserrecht

1. Die Einhaltung der Anforderungen der Verordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung - VAWS) obliegt der Eigenverantwortung des Betreibers.
2. Die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen bedürfen in Abhängigkeit der Gefährdungstufe der Sachverständigenprüfung gemäß § 23 VAWS.

C. Hinweise zum Brandschutz

Das Gebäude ist nach dem Hessischen Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) gefahrenverhütungsschulpflichtig und in regelmäßigen Abständen von der zuständigen Brandschutzdienststelle zu begehen.

D. Hinweise zum Ausgangszustandsbericht (Punkt V. 10.2)

Sofern Stoffe am Standort der Anlage bisher nicht eingesetzt wurden, kann auf eine erste Untersuchung vor Anlageninbetriebnahme verzichtet werden, sofern dies im AZB entsprechend

dargestellt und begründet wird. Die in Punkt V. 10.3 gestellten Anforderungen bleiben jedoch auch für diese Stoffe bestehen (da ihre Untersuchung in späteren Untersuchungskampagnen erforderlich sein wird).

Zur Reduzierung des Analyseumfanges, zur Vereinfachung der Probenahmen, zur Verfahrensbeschleunigung und zur Vereinfachung der Bewertung können, sofern vorab eine diesbezügliche detaillierte Abstimmung mit dem Dezernat IV/F 41.1 erfolgt, auch Summen- oder Leitparameter bestimmt oder Übersichts-/Screeninganalysen, wie z.B. GC/MS-Screenings, geplant und durchgeführt werden.

Denkbar sind im gegebenen Fall z.B. Analysen auf Aluminium, Gallium, Toluol, Chlorid, Kohlenwasserstoffe (hier mindestens C₁₀ bis C₁₅ eventuell auch TOC/DOC), Ethan-1,2-diol, sowie pH, Sauerstoffgehalt, Redoxpotenzial und Leitfähigkeit. Eine Integration in das wegen vorhandener Grundwasserbelastungen laufende Grundwassermonitoring ist möglich.

Dem Dezernat IV/F 41.1 steht es frei, Fragestellungen zu Probenahme- und Analyseverfahren mit Ihrer wissenschaftlichen Fachbehörde -dem Hessischen Landesamt für Umwelt und Geologie- abzuklären.

Die Planung von Grundwasseruntersuchungen sollte auch Analysen von Stoffen berücksichtigen, die ggf. durch einen Eintrag der relevanten Stoffe in das Grundwasser zusätzlich mobilisiert werden könnten (Reaktionsprodukte mit Wasser wie z.B. Methan oder Ethan aus Trimethyl-/Triethylgallium).